

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Versorgungskonzept Gemeinde Rüti

Überarbeitung egr

vom 22. Oktober 2024



1.	Einleitung	2
2.	Ziel des Konzepts	2
3.	Auftrag der Gemeinde	3
4.	Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	3
5.	Informations- und Beratungsstelle Alter	4
6.	Wohnen zu Hause	4
7.	Freizeitangebote	4
8.	Beratung und Unterstützung	4
9.	Gesundheitsförderung und Prävention	5
10.	Freiwilligenarbeit	5
11.	Ambulante Dienstleistungen	5
12.	Stationäre Einrichtungen	6
13.	Versorgungskette, Regionalisierung	7
14.	Mobilität	7
15.	Qualitätssicherung, Geltungsdauer, Zuständigkeit	7

1. Einleitung

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden aufgrund des Pflegegesetzes verpflichtet, ein Versorgungskonzept auszuarbeiten. Die Gemeinden müssen aufzeigen, wie das Pflegegesetz und die sich daraus ergebenden Aufgaben umgesetzt werden. In der Altersstrategie 2030 wurde eine Vielzahl von Massnahmen im Bereich der Altersarbeit formuliert. Diese Massnahmen gehen über die im Pflegegesetz festgelegten Aufgaben hinaus. Das Versorgungskonzept versteht sich deshalb als Ergänzung zur ausführlichen Altersstrategie 2030.

Das Konzept beginnt mit den gesetzlichen Grundlagen sowie den Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Danach werden die weiteren grundsätzlichen Vorstellungen der Gemeinde zur pflegerischen Versorgung dargestellt. Die bestehenden Angebote der Gemeinde, anderer Leistungserbringer und Ehrenamtlicher werden erläutert und aufgelistet. Abschliessend wird die Qualitätskontrolle beschrieben.

2. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept stellt die aktuelle Situation in der Gemeinde Rüti dar. Es hat zum Ziel, die Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege für alle Altersgruppen sicherzustellen. Es dient der Gemeinde als Übersicht der Leistungserbringung und deren Angebote im ambulanten und stationären Bereich.

Darüber hinaus kann es der Planung von Pflege- und Entlastungsangeboten sowie der Entwicklung zukünftiger Angebote im ambulanten, stationären und präventiven Bereich

dienen. Das Konzept beinhaltet auch Massnahmen zur Gesundheitsförderung und zum Erhalt vorhandener Ressourcen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 (vom 18.03.1994)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) SR 832.102 (vom 27.07.1995)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) 832.112.31 (vom 29.09.1995)
- Patientinnen- und Patientengesetz LS 813.13 (vom 05.04.2004)
- Gesundheitsgesetz (GesG) 810.1 (vom 02.04.2007)
- Pflegegesetz (vom 27.09.2010)
- Verordnung über die Pflegeversorgung (vom 22.11.2010)

3. Auftrag der Gemeinde

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene kantonale Pflegegesetz regelt die Finanzierung der Pflegeleistungen sowie der Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex). Das Zürcher Pflegegesetz trägt dem Grundsatz «ambulant vor stationär» Rechnung. Für die Bestimmung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz der leistungsberechtigten Person massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keinen neuen Wohnsitz und damit keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz). Die Angebote und Leistungen stellen die Versorgung der gesamten Bevölkerung sicher, sowohl für jüngere als auch für ältere, vorübergehend oder dauerhaft pflegebedürftige Menschen.

Die Gemeinde Rüti übernimmt für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rüti haben oder vor dem Heimeintritt hatten, die Restpflegekosten aller Leistungserbringer in der Schweiz. Dies gilt sowohl für den stationären als auch für den ambulanten Bereich (Heime, Spitex-Organisationen). Sie umfasst die Bereiche Langzeitpflege, ambulante Pflege sowie Akut- und Übergangspflege. Der Fachbereich Sozialversicherungen der Abteilung Soziales führt die Controllingliste der Pflegerestfinanzierung. Nach der Prüfung werden diese an die Finanzverwaltung der Gemeinde Rüti zur Auszahlung weitergeleitet.

Versorgungsauftrag der Gemeinde

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen gefördert, erhalten und unterstützt werden. Stationäre Aufenthalte sollen möglichst vermieden oder hinausgezögert und der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit gefördert werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflege nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

4. Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des statistischen Amtes des Kanton Zürichs wurden die für den Bezirk berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Rüti angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz. Detaillierte Ausführungen sind aus der Altersstrategie 2030 Abschnitt 2.4 zu entnehmen.



5. Informations- und Beratungsstelle Alter

In Rüti besteht in der Abteilung Gesellschaft eine Informationsstelle für ambulante und stationäre Pflegeangebote (§ 7 Pflegegesetz), diese Aufgabe wird durch die/den Altersbeauftragte/n ausgeführt.

Des Weiteren ist der/die Altersbeauftragte dafür verantwortlich, über aktuelle Angebote in der Gemeinde zu informieren. Dazu werden verschiedene Kanäle wie die Lokalzeitung «Rütner», die Gemeindehomepage, Flyer, Aushänge, ein Newsletter und verschiedene Online-Plattformen genutzt. Eine weitere Übersicht über alle Beratungs- und Dienstleistungsangebote in und um die Gemeinde findet sich in der Broschüre «Älter werden in Rüti». Der/die Altersbeauftragte aktualisiert diese Übersicht regelmässig. Zu den weiteren Aufgaben des/der Altersbeauftragten gehört die Koordination der Angebote sowie die Vernetzung von Akteuren der lokalen und regionalen Altersarbeit mittels eines jährlichen Netzwerktreffens.

6. Wohnen zu Hause

Ältere und jüngere Menschen wollen so lange wie möglich selbständig und unabhängig zu Hause leben, was sich im Grundsatz «ambulant vor stationär» widerspiegelt. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sollen die Wahl haben, ob sie zu Hause oder im Alterszentrum betreut werden wollen. Um ein möglichst langes Wohnen zu Hause zu ermöglichen, werden ambulante Angebote gefördert. Kurz- und Langzeitpflegeplätze stehen ebenfalls zur Verfügung. Zudem hat sich die Gemeinde in ihrer Altersstrategie verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Wohnangebot für ältere Menschen bereitzustellen. Bauland und gemeindeeigene Gebäude sollen auf ihre Eignung für Alterswohnungen überprüft werden. Dabei wird auf Barrierefreiheit und Anbindung an den öffentlichen Verkehr geachtet.

7. Freizeitangebote

In der Gemeinde Rüti gibt es zahlreiche und vielfältige Möglichkeiten, sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Der Zugang ist niederschwellig. Auch Menschen mit Einschränkungen oder geringen finanziellen Mitteln können teilnehmen. Die Veranstaltungen und Anlässe führen zu positiven sozialen Kontakten und tragen zur Erhaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten im Alter bei. Die Partizipationsbereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner von Rüti ist charakteristisch für den sozialen Zusammenhalt.

8. Beratung und Unterstützung

Für die Vermittlung und zielgerichtete Nutzung der Angebote sind Beratungsstellen erforderlich, die die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Bereichen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und Wohnen fördern. Zielgruppe sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie pflegende Angehörige und das nachbarschaftliche Netzwerk.

- Altersbeauftragter, Gemeinde Rüti (Beratung und Triage)
- Spitex Bachtel AG (Beratung in der Pflege)
- Pro Senectute Kanton Zürich (Beratung, Treuhanddienst und administrative Unterstützung)



- KESB Hinwill (Beistandschaft)
- Beratungen von Religionsgemeinschaften (Seelsorge)
- Zeitgut Bachtel (Nachbarschaftliche Hilfe)
- Weitere Stellen in der Broschüre «Älter werden in Rüti»

9. Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) «ambulant vor stationär» zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Die Angebote werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Fachstellen entwickelt und durchgeführt.

10. Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Pflege, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Lebensumfeld und bietet den Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinschaft.

Rüti fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistungen für die Gemeinschaft. Die Koordination der Freiwilligenarbeit obliegt der Gemeinwesenbeauftragten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Zeitgut Bachtel, das die Nachbarschaftshilfe koordiniert und Hilfesuchende mit Helfenden zusammenbringt.

Ohne Ehrenamtliche könnten viele Veranstaltungen und Unterstützungsangebote nicht stattfinden. Die Gemeinde ist sich dessen bewusst und organisiert Fortbildungen sowie kleine Veranstaltungen als Dankeschön.

Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit mit folgenden Organisationen.

- Nachbarschaftshilfe Zeitgut Bachtel
- Freiwilligenarbeit im Zentrum Breitenhof
- Ortsvertretung Rüti von Pro Senectute Kanton Zürich
- Treuhand- und Steuererklärungsdienst von Pro Senectute Kanton Zürich
- Weitere Angebote auf der Homepage und in der Broschüre «Älter werden in Rüti»

11. Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und § 4, 7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Rüti schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab, wo es sinnvoll erscheint. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden z.B. mit einem privaten Anbieter. Mit folgenden Organisationen wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen (bzw. gemeindeinterne Organisationen beauftragt):

Leistung	Name des Leistungserbringers
Pflegerische Leistungen Leistungen der Akut- und Übergangspflege Nichtpflegerische Leistungen 24-h Spitex	Spitex Bachtel AG
Pädiatrische Spitex-Leistungen	Spitex, Kispex (Kinderspitex Kanton Zürich)
Palliativ-Care	GZO PalliativeCare-Team GZO Partner AG
Palliativ-Care stationär	GZO PalliativeCare-Team GZO Partner AG
Psychiatrische Pflege- und Betreuungsdienstleistungen	Knowledge & Nursing Ramon Baumeler
Kontinenz- und Stoma-Beratung	GZO Spital Wetzikon AG
Menschen mit einer Demenz	Tagesbetreuung KitS Breitenhof
Mahlzeitendienst	Casa Gusto, Gourmet Domizil

12. Stationäre Einrichtungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und § 4, 5 und 6 der Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss § 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Rüti kann für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen oder bietet sie in gemeindeeigenen Institutionen an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge geschlossen werden. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die ein Heim mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

Die Gemeinde hat ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag mit eigener Einrichtung und im Verbund mit anderen Institutionen abgedeckt. Für stationäre Pflegeplätze sowie Akut- und Übergangspflegeplätze arbeitet sie eng mit Dürnten, Wetzikon, Wald und Bubikon zusammen.

Stationäre Einrichtungen in Rüti

Institution	Angebot	Bemerkung
Zentrum Breitenhof	97 Plätze davon 8 geschützte Wohnplätze	Gemeindeeigene Institution
Pflegewohnung Park Schönegg/ Pflegewohnung Bruggacher	22 Plätze (weitere Plätze in Bubikon vorhanden)	Trägerschaft: Verein Pflegewohnungen Rüti-Bubikon

Wohnen mit Service – Betreutes Wohnen

Institution	Angebot	Bemerkung
Alterssiedlung Eichlinde	70 Wohnungen	Genossenschaft



	1 ½ und 2 ½ Zimmer	
Wohnen mit Service im Bruggacher	31 Wohnungen 2 ½ und 3 ½ Zimmer mit 24h Notrufknopf	Trägerschaft: Stiftung Vivazzo

13. Versorgungskette, Regionalisierung

Versorgungskette

Das Ziel der Gemeinde Rüti ist es, dass alle Anbietenden von Dienstleistungen eine Versorgungskette bilden. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b der Verordnung zwischen den Anbietenden funktionieren möglichst übergangslos.

Regionalisierung

Regionalisierung ist ein Weg, um öffentliche Aufgaben für ältere Menschen optimal und wirtschaftlich zu lösen. Aufgaben, die in den Gemeinden ähnlich sind, werden je nach Bedarf auf verschiedenen Ebenen (privat, kommunal, überkommunal, regional) gelöst. Zur besseren Koordination der Freiwilligenarbeit wurde das Zeitgut Bachtel gegründet. Dienstleistungen, die sich innerhalb der Gemeindegrenzen nicht rechnen, werden mit Angeboten anderer Gemeinden kombiniert. Rüti bekennt sich zur Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus, wo immer dies sinnvoll und möglich ist.

14. Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung und die Pflege von sozialen Kontakten. Der Grundsatz «ambulant vor stationär» verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Rüti setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglichen, selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

15. Qualitätssicherung, Geltungsdauer, Zuständigkeit

Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) hält fest, dass die Gemeinde für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen verantwortlich ist. Die Gemeinde Rüti hat die Qualitätskriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden festgelegt und verpflichtet diese, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem zu führen.

Geltungsdauer

Das Versorgungskonzept wird durch den/die Altersbeauftragte/n periodisch im Vier-Jahres- Rhythmus überprüft und aktualisiert. Das Konzept wird laufend durch das Ressort Gesellschaft überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Wenn keine Veränderungen feststellbar sind, wird das Konzept spätestens im Jahr 2030, bei Neuerstellung der jetzigen Altersstrategie, angepasst.

Zuständigkeit

Verantwortlich in der Gemeinde Rüti ist



- Ressort Gesellschaft (Gemeinderat)

